Arbeitshilfe

Umgang mit Personenfotos in der Kirchengemeinde

9. Januar 2019

datenschutz nord

Inhaltsverzeichnis

1. Fotos von Kindern und Jugendlichen vor Vollendung des 16. Lebensjahres 4

1.1. Veröffentlichung von Fotos 4

1.2. Nicht-veröffentlichende Verwendung von Fotos 5

2. Fotos von Personen ab dem 16. Lebensjahr 6

2.1. Grundsatz: Zustimmungspflicht 6

2.2. Versammlungen, Aufzüge und ähnliche Fotomotive 6

Beispiele 8

2.3. Personen des öffentlichen Interesses 9

2.4. Berechtigtes Interesse (§ 6 Abs. 1 lit. b KDG) 9

3. Verstorbene 11

4. Nur mündliche Einwilligung 11

5. Widerruf der Einwilligung 12

Dokumentenhistorie

VERSION	DATUM	ÄNDERUNGSGRUND	GEÄNDERTE KAPITEL	BEARBEITER
1.0	22.10.2018	Erstellung des Dokuments	Alle	FvH (dsn)
1.01	09.01.2019	Beschluss der Konferenz der Diözesandatenschutz-beauftragten der Katholischen Kirche Deutschland vom 10./11. Oktober 2018	S. 4 und 6	FvH (dsn)

Einleitung

Anhand dieser Arbeitshilfe können Sie in vielen Fällen selbst klären, **welche Voraussetzungen bei der Verwendung von Fotos (aus datenschutzrechtlicher Sicht) zu erfüllen** sind. Maßgeblich sind hier im Wesentlichen **das Alter des Abgebildeten, die Art der Verwendung des Fotos und die Motivauswahl.**

Diese Arbeitshilfe bildet die **Rechtsauffassung der Diözesandatenschutzbeauftragten** ab. Verschiedene Aspekte (bspw. Einwilligungserfordernis bei Gruppenfotos, Aufzügen oder Versammlungen, Ausnahmen vom Schriftformerfordernis, Bevollmächtigung Dritte) sind **noch nicht abschließend bewertet** und werden zurzeit kontrovers diskutiert.

Sobald bestimmte Sachverhalte abschließend entschieden sind, werden wir Ihnen eine entsprechend aktualisierte Arbeitshilfe zur Verfügung stellen.

1. Fotos von Kindern und Jugendlichen vor Vollendung des 16. Lebensjahres

Bei diesem Personenkreis ist **immer** eine Einwilligung erforderlich. Hier stellt sich **nur die Frage, welche Art von Einwilligung** einzuholen ist. Dies hängt von der **Art der Verwendung des Fotos** ab.

1.1. Veröffentlichung von Fotos

Von einer **Veröffentlichung** ist auszugehen, wenn eine **unbekannte und unbestimmte Anzahl an Personen das Foto sehen könnten**. Das ist immer dann der Fall, wenn die das Foto auf einer **Webseite (auch Archive mit Personenfotos), in einem Flyer, einer Broschüre oder in der Tageszeitung** platziert wird. Auch eine Abbildung von Personenfotos in Ihrem **Pfarr- bzw. Gemeindebrief** stellt **fast ausnahmslos** eine Veröffentlichung dar[1].

Ob der **Aushang von Fotos** als Veröffentlichung zu werten ist, hängt davon ab, ob die **Aufnahme in einem öffentlich zugänglichen Bereich** (bspw. Plakate oder Aushangkästen im öffentlichen Bereich) **zu sehen** ist.

Bei Aushängen in Gebäuden ist die **Zugangsregelung** entscheidend:

- **Öffentlich zugänglich** sind bspw. die für jedermann **frei zugänglichen Bereiche der Kirche** sowie häufig auch die zugänglichen **Räumlichkeiten des Gemeindehauses**.
- **öffentlich nicht zugänglich** sind grundsätzlich **nicht frei zugängliche Bereiche in einer Schule, KiTa, Pfarrhaus und Sakristei.**

Wenn das **Personenfoto** eines Kindes oder Jugendlichen vor Vollendung des 16. Lebensjahres **veröffentlicht** werden soll, ist eine **individuelle Einwilligungserklärung (bezieht sich auf das konkrete Foto) erforderlich.**

[1] Maßgeblich ist hier die Art und der Grad der Verbreitung des Pfarrbriefs: So ist bspw. immer von einer Veröffentlichung auszugehen, wenn der Pfarrbrief in der Kirche (Vorraum) oder an anderer Stelle (Einzelhandel im Ort, Gemeindehaus) zur Mitnahme ausliegt, oder wenn eine Veröffentlichung des Pfarrbriefs auf der Webseite der Gemeinde erfolgt. Auch bei einem hohen Verbreitungsgrad, gerade in größeren Gemeinden, ist von einer Veröffentlichung anzunehmen.

Bei einer **Veröffentlichung von Fotos von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist** nach dem Beschluss der *Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten der Katholischen Kirche Deutschland* vom 17. April 2018 in Würzburg **Folgendes zu beachten:**

- Die **„vorherige Einwilligung der Sorgeberechtigten“** ist erforderlich, – **das bedeutet (in der Regel) von Vater und Mutter**, was im Einzelfall leider – gerade bei gemeinsam Sorgeberechtigten, die weit entfernt voneinander leben – zu Problemen führen kann. Wir vertreten die Auffassung, dass ein Sorgeberechtigter den anderen Sorgeberechtigten vertreten kann.
- **Falls nur ein Elternteil sorgeberechtigt ist,** muss auch nur dieses die Erklärung unterzeichnen. Sofern hier berechtigte Zweifel bestehen, kann dieser Nachweis anhand einer Bescheinigung (sog. Negativbescheinigung) erbracht werden, die durch das zuständige Jugendamt ausgestellt wird.

  Ein **Erziehungsberechtigter kann hier jedoch mit einer Vollmacht den anderen Erziehungsberechtigten vertreten**. Ein entsprechender Nachweis kann durch Vorlage der schriftlichen Vollmachtsurkunde erbracht werden.
- Das **„konkrete Foto“** bzw. ein Ausdruck des Fotos muss den Sorgeberechtigten **„vorgelegt“** werden. Das Foto sollte hierbei fest mit der Erklärung verbunden werden (anheften). Wir vertreten die Auffassung, dass auch eine eindeutige Bezeichnung des Fotos bzw. der digitalen Datei auf dem Datenträger (bei der Erstellung mittels Digitalkamera) ausreichend ist.

1.2. Nicht-veröffentlichende Verwendung von Fotos

Sie liegt hingegen vor, **wenn der Kreis der Personen, die das Foto sehen könnten, überschaubar und bestimmbar** ist. Das ist bspw. der Fall, wenn Fotos **nur in den Räumen einer Einrichtung verwendet** werden (Aushang, Wandzeitung, Fototapete) oder nur einem **klar begrenzten Personenkreis** zur Verfügung gestellt werden.

> *Bspw. Foto-CD mit Aufnahmen einer Pilgerfahrt für die Beteiligten, Jahrgangsbuch, Portfolio, Aushang im Kindergarten und Wandkalender mit Fotos im Klassenraum.*

Bei einer **nicht-veröffentlichenden Verwendung eines Fotos** von Kindern und Jugendlichen vor Vollendung des 16. Lebensjahres **ist eine allgemeine Einwilligungserklärung (kein Bezug auf ein konkretes Foto) der Eltern ausreichend**.

Welche Art der Einwilligung ist erforderlich, wenn ein Kind oder Jugendlicher vor Vollendung des 16. Lebensjahres auf dem Foto erkennbar abgebildet ist?

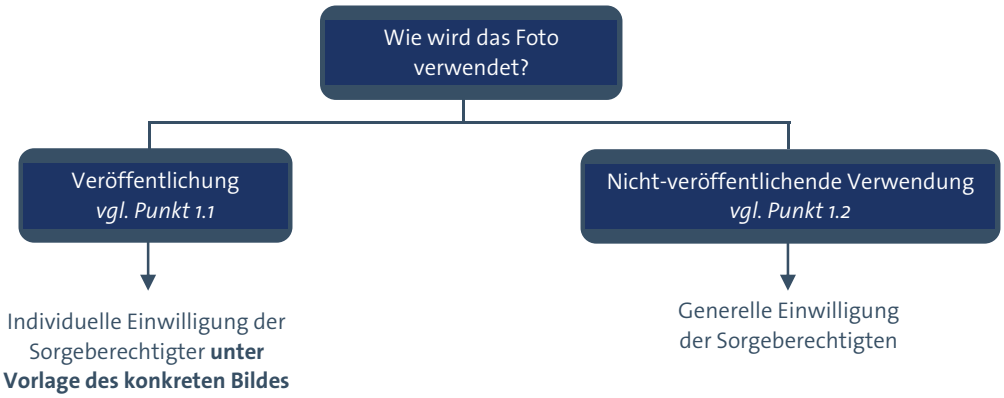

2. Fotos von Personen ab dem 16. Lebensjahr

2.1. Grundsatz: Zustimmungspflicht

Wenn ein Foto mit einer Personenaufnahme erstellt und verwendet werden soll, ist **grundsätzlich die vorherige Einwilligung des Abgebildeten erforderlich**.

Ab Vollendung des 16. Lebensjahres reicht eine allgemeine Einwilligungserklärung der betroffenen Person selbst aus.[2]

Falls die **abgebildete Person das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet** hat, müssen **immer beide Sorgeberechtigte**, in der Regel beide Elternteile, der Verwendung des Fotos zustimmen (vgl. unter Punkt 1.1).

Sofern die **abgebildete Person bereits das 14. Lebensjahr** vollendet hat, **muss auch Sie ihr Einverständnis hierzu erklären**, da sie bereits über die erforderliche Einsichtsfähigkeit verfügt.

ALTER DES ABGEBILDETEN	WER MUSS ZUSTIMMEN?
Vor Vollendung des **14. Lebensjahres**	**Zustimmung beider Eltern (aller Sorgeberechtigter)**
Mit Vollendung des **14. Lebensjahres, aber vor** Vollendung des **16. Lebensjahres**	**Zustimmung beider Eltern (aller Sorgeberechtigter) und des/der Abgebildeten**
Mit Vollendendung des **16. Lebensjahres**	**nur Zustimmung des Abgebildeten** (keine Zustimmung der Sorgeberechtigten mehr erforderlich)

Von diesem Grundsatz gibt es einige Ausnahmen:

2.2. Versammlungen, Aufzüge und ähnliche Fotomotive

Sofern das Motiv des Fotos eine Versammlung, Aufzug oder eine ähnliche Veranstaltung ist, kann **unter Umständen auf eine Einwilligung der abgebildeten Personen verzichtet** werden.

> *Hierunter fallen häufig Umzüge, Prozessionen, größere Veranstaltungen (eher selten in geschlossenen Räumen).*

Sollte auf dem Foto ein **Kind oder eine Person vor Vollendung des 16. Lebensjahres erkennbar** zu sehen sein, ist **ausnahmslos** eine Einwilligung erforderlich – dies gilt auch für Fotos von öffentlichen Veranstaltungen!

---

[2] Nach dem Beschluss der *Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten der Katholischen Kirche Deutschland vom 10./11. Oktober 2018* **müssen der Veröffentlichung eines Fotos, bei der die abgebildete Person das 16. Lebensjahr bereits vollendet hat, neben dem abgebildeten Jugendlichen auch beide Sorgeberechtigte Ihre zustimmen. Wir teilen diese Rechtsauffassung nicht. Wir halten es nach wie vor für zulässig, dass ein Jugendlicher nach Vollendung des 16. Lebensjahres eigenständig darüber entscheiden kann, ob sein Foto veröffentlicht werden soll.** Denn ab dem 16. Lebensjahr verfügt der Jugendliche über die erforderliche Einsichtsfähigkeit, die Tragweite dieser Entscheidung überblicken zu können.

Es werden immer wieder **Regeln** erwähnt, etwa dass das „Foto einer Versammlung vorliegt, wenn mehr als sieben Personen abgebildet sind“. **Derart allgemeingültige Regeln haben (leider) keine Gültigkeit, und ihre Anwendung führt meist in die Irre!**

Welches dieser Motive vorliegt, ist **immer anhand der Merkmale des konkreten Bildes** zu bestimmen.

Welche Merkmale das sind, können Sie der nachfolgenden Tabelle entnehmen, die Ihnen zumindest eine grobe Orientierung bietet:

PERSONENABBILDUNG	VERSAMMLUNG, AUFZUG ODER ÄHNLICHES
nur eine Person bzw. eine überschaubare Menge ist abgebildet	viele Menschen sind zu sehen (unüberschaubare Menschenmenge bzw. Situation)
Personen posieren für das Foto bzw. stellen sich für das Foto auf	zufällige Momentaufnahme eines Ereignisses
Menschen stehen im Vordergrund	Veranstaltung steht im Vordergrund
Personen blicken in die Kamera und wissen, dass sie fotografiert werden	Personen haben sich der Kamera abgewandt/sind nur von hinten zu sehen und bemerken nicht, dass sie fotografiert werden
Personen sind in der Nähe bzw. direkt vor der Kamera	Personen befinden sich in einiger Entfernung von der Kamera
Menschen sind deutlich zu erkennen	Menschen/Gesichter sind (fast) nicht zu erkennen

Vor allem die Frage, ob das Foto einer öffentlichen Veranstaltung vorliegt, ist schwierig, und ihre Beantwortung in vielen Fällen auch gar nicht zufriedenstellend möglich!

Dies mag daran liegen, dass die **Abgrenzung der Bildmotive** – mangels klarer objektiver Kriterien – **immer (nur) anhand einer Vielzahl von Indizien** durchgeführt werden muss, die von subjektiven Werten und Vorstellungen geprägt ist.

Um datenschutzrechtlich sicher zu sein, sollten Sie **in Fällen, in denen eine Zuordnung nicht eindeutig möglich** ist, eine Einwilligung einholen!

Beispiele

Einzel- bzw. Gruppenaufnahme

Bei diesen Fotos besteht die **Notwendigkeit, eine Einwilligungserklärung der Abgebildeten bzw. der Eltern** einzuholen.

Versammlungen, Aufzüge

Bei diesen Bildern besteht dieses Erfordernis hingegen nicht.

Problemfälle

Hierbei handelt es sich zwar um Fotos von Aufzügen – aber auf den Aufnahmen sind jeweils Kinder bzw. Jugendliche vor Vollendung des 16. Lebensjahr zu sehen. **Aus diesem Grund besteht bei diesen Bildern nach der Auffassung der Diözesandatenschutzbeauftragten ein Einwilligungserfordernis.**

2.3. Personen des öffentlichen Interesses

Sofern die abgebildete Person eine Stellung in der Öffentlichkeit von besonderer Bedeutung hat (bspw. Bischof, Bürgermeister) und sie im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung abgebildet wird, kann ein Foto dieser Person auch ohne Einwilligung veröffentlicht werden.

2.4. Berechtigtes Interesse (§ 6 Abs. 1 lit. b KDG)

a. Voraussetzungen

Bei **besonderen öffentlichen Veranstaltungen, Festen oder Ereignissen** kann ausnahmsweise auf eine Einwilligung der abgebildeten Personen verzichtet werden.

> *Bspw. Bischofsweihe, Einweihungsfeier, (wichtige) Jubiläums- und Jahrfeiern, Empfänge bedeutender Personen, Benefiz-Veranstaltungen*

Voraussetzung hierfür ist zunächst, dass ein **berechtigtes Interesse der Gemeinde an der Veröffentlichung von Fotos dieser Veranstaltung** besteht.

Das Interesse wird bei solchen Anlässen in der Regel darin bestehen, **die Öffentlichkeit über das besondere Ereignis in der Gemeinde zu informieren**.

Das Interesse der abgebildeten Person, die sich in der Öffentlichkeit bewegt und schon in der Einladung hierüber informiert wird, ist in solchen Fällen niedriger zu bewerten, sodass **die hier erforderliche Interessenabwägung** zugunsten der Kirchengemeinde bzw. der kirchlichen Stelle ausfällt.

Das berechtigte Interesse gilt nicht bei Kindern und Jugendlichen vor Vollendung des 16. Lebensjahres, – sofern sie **erkennbar auf einem Foto abgebildet** sind, müssen Sie **vor Veröffentlichung** eine **individuelle Einwilligung der Sorgeberechtigten (Eltern)** einholen.

b. Hinweis auf der Einladungskarte (ggf. auch auf Plakat, Anzeige, Webseite!)

Sofern Sie die Teilnehmer schriftlich einladen, sollte bereits in der Einladung der Hinweise erfolgen, dass auf der Veranstaltung Fotos angefertigt werden, die veröffentlicht werden sollen.

Hier empfehlen wir folgenden Texthinweis auf der Einladungskarte:

> *Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass wir auf dieser Veranstaltung Fotos und ggf. auch Filmaufnahmen anfertigen möchten. Dieses berechtigte Interesse besteht darin, Dritte über dieses besondere Ereignis in unserer Kirchengemeinde zu informieren.*
>
> *Wenn Sie nicht fotografiert oder gefilmt werden möchten, geben Sie den Fotografierenden bitte einen entsprechenden Hinweis.*
>
> *Sofern Sie auf der Veranstaltung Foto- oder Filmaufnahmen machen, weisen wir auf unser Hausrecht hin. Dieses gestattet entsprechende Aufnahmen nur, wenn diese für den privaten Gebrauch erstellt und nicht in sozialen Medien oder auf sonstige Weise veröffentlicht werden.*

c. Hinweisschild am Eingang der Veranstaltung

Zudem müssen **alle Besucher** der Veranstaltung **vor Betreten des Veranstaltungsbereichs** über die geplante Erstellung und Veröffentlichung der Fotos informiert werden.

Daher müssen **an jedem Zugang entsprechende Hinweisschilder** angebracht werden, die **für alle Besucher deutlich sichtbar** sind:

Textvorschlag

> *Sehr geehrte Besucherinnen und Besucher,*
>
> *Wir freuen uns, dass Sie da sind!*
>
> *Auf dieser Veranstaltung werden Foto- und unter Umständen auch Filmaufnahmen gemacht und in [Medium] veröffentlicht. Die Erstellung der Fotos beruht auf unserem berechtigten Interesse, die Öffentlichkeit über dieses besondere Ereignis in unserer Kirchengemeinde zu informieren.*
>
> *Wenn Sie nicht fotografiert oder gefilmt werden möchten, geben Sie den Fotografierenden bitte einen entsprechenden Hinweis.*
>
> *Sie können der Verwendung der Aufnahmen widersprechen, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen. Richten Sie Ihren Widerspruch an: [bitte E-Mail-Adresse angeben]*
>
> *Sofern Sie auf der Veranstaltung Foto- oder Filmaufnahmen machen, weisen wir auf unser Hausrecht hin. Dieses gestattet entsprechende Aufnahmen nur, wenn diese für den privaten Gebrauch erstellt und nicht in sozialen Medien oder auf sonstige Weise veröffentlicht werden.*
>
> *Verantwortlicher: [Kirchengemeinde, Anschrift, Kontaktdaten]*

In welchen Fällen ist bei Personen, die das 16. Lebensjahr bereits vollendet haben, eine Einwilligung erforderlich?

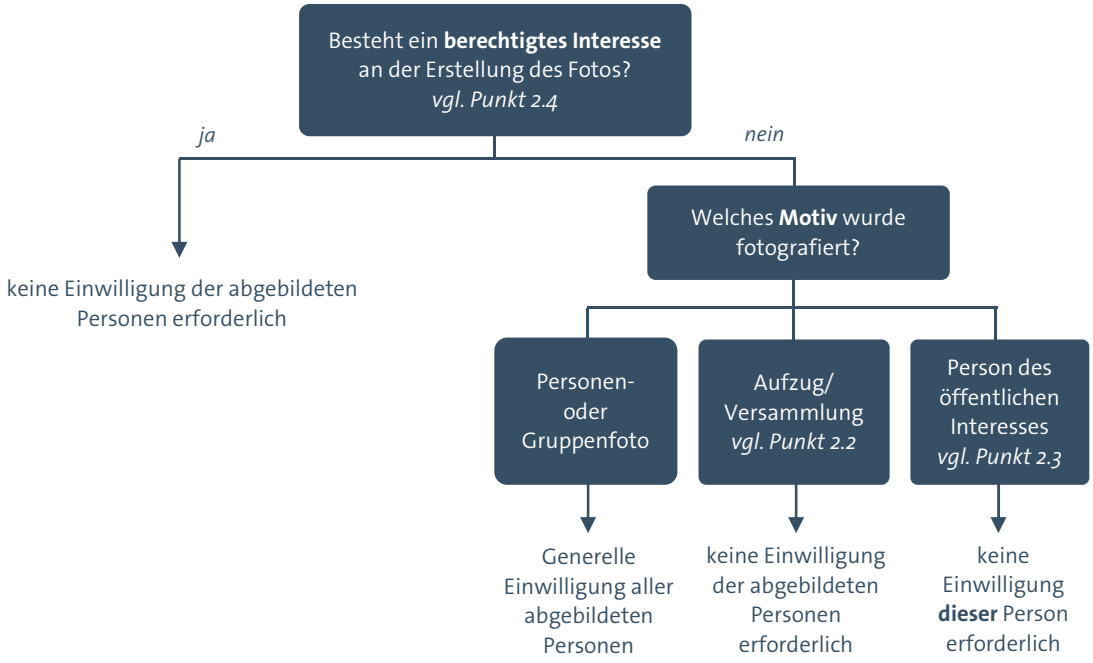

3. Verstorbene

Das (katholische) Datenschutzrecht gilt nur für Lebende, da sich das KDG ausdrücklich auf den Schutz „natürlicher Personen“ bezieht.

a. Bestehende Einwilligung des Verstorbenen

Einwilligungen von Verstorbenen zur Fotoveröffentlichungen, die vor und nach Inkrafttreten des KDG wirksam erteilt wurden, haben nach wie vor Gültigkeit.

Ausnahmen bestehen allenfalls, wenn nach Erteilung dieser Einwilligung von dieser Person vor ihrem Ableben ein entgegenstehender Wille geäußert wurde oder anzunehmen ist.

b. Einwilligung durch Angehörige

Falls ein Foto von einem Verstorbenen verwendet werden soll, ist nach § 22 S. 3 des Kunsturhebergesetzes (KUG) eine Einwilligung der Angehörige einzuholen.

> *§ 22 Kunsturhebergesetz*
>
> *(...) Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten.*

Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

c. Postmortales Persönlichkeitsrecht

Dass respektvoll mit dem Andenken Verstorbener umzugehen ist und auf keinen Fall respektlose oder gar herabsetzende Darstellungen des Verstorbenen zulässig sind, versteht sich von selbst. Dies ergibt sich aber auch aus dem sog. Postmortalen Persönlichkeitsrecht, das auch **über die Frist von 10 Jahren aus § 22 S. 2 KUG hinaus besteht** – aber mit zunehmendem Zeitablauf immer schwächer wird (LG Frankfurt am Main, Urt. v. 13.02.2009, Az.: 2-3 O 478/08). Geltend gemacht werden kann dieses Recht von den Angehörigen des Verstorbenen.

4. Nur mündliche Einwilligung

Nach § 8 Abs. 2 KDG bedarf die Einwilligung der Schriftform, „wenn nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist“. In welchen Fällen, dies bei Fotoaufnahmen zutrifft, ist zurzeit sehr umstritten. Nach unserer Einschätzung ist nur in seltenen Fällen eine mündliche Einwilligung zulässig.

In Betracht kommt dies beispielsweise, wenn **spontan ein Foto von einer größeren Menschengruppe gemacht werden soll (und dies auch nicht planbar war!).**

Voraussetzung hierfür ist selbstverständlich, dass für jeden Abgebildeten die Einwilligung **auch tatsächlich erteilt** worden ist. Bei Kindern und Jugendlichen vor Vollendung des 16. Lebensjahres gilt, dass **nur die Sorgeberechtigten eine wirksame Einwilligung abgeben können. Dies müssten also vor Ort sein!** Auch müssen diese Erklärungen in informierter Weise erfolgen und für diejenigen, die nicht fotografiert

werden wollen, auch die tatsächliche Möglichkeit besteht, nicht fotografiert zu werden.

Weiterhin sind Fälle denkbar, in denen die **Abgabe einer schriftlichen Erklärung für das Gemeindemitglied mit einer erheblichen Belastung** verbunden ist, etwa aufgrund des gesundheitlichen Zustandes. Eine mündliche Einwilligung wäre in diesem Fall zulässig. Wir empfehlen, in diesen Fällen hierüber eine **kurze Aktennotiz** mit folgendem Inhalt anzufertigen:

- Überschrift: „Erteilung einer mündlichen Einwilligung“
- Anrufer/in
- Ihre/sein Kontaktdaten, in der Regel Telefonnummer
- Datum, Zeitpunkt des Gesprächs
- Gegenstand und Umfang der Einwilligung
- ggf. sonstige für das Verständnis wesentliche Gesprächsinhalte
- Gründe, warum von einer schriftlichen Einwilligung abgesehen wird – Bsp.: schlechter Gesundheitszustand der/des Erklärenden
- Unterschrift Bearbeiter/in

Diese sollten Sie sorgfältig aufbewahren.

5. Widerruf der Einwilligung

Nach § 6 Abs. 1 lit. b KDG erfordert die Verwendung eines Fotos in vielen Fällen eine Einwilligung der abgebildeten Person bzw. ihrer Sorgeberechtigten.

Nach § 8 Abs. 2 KDG hat die betroffene Person das **Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen.** In diesem Fall sind die entsprechenden **Fotos unverzüglich von der Webseite zu entfernen bzw. die Person, die den Widerruf erklärt hat, auf diesen Fotos unkenntlich zu machen (Schwärzung, Verpixelung)**.

Dies kann bei Gruppenaufnahmen mit einem erheblichen Aufwand verbunden sein.

Bei Druckerzeugnissen ist die Einwilligung **nicht mehr widerruflich, sobald der Druckauftrag erteilt** wurde.